JABEL

AMT SEENLANDSCHAFT WAREN
LANDKREIS MÜRITZ

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

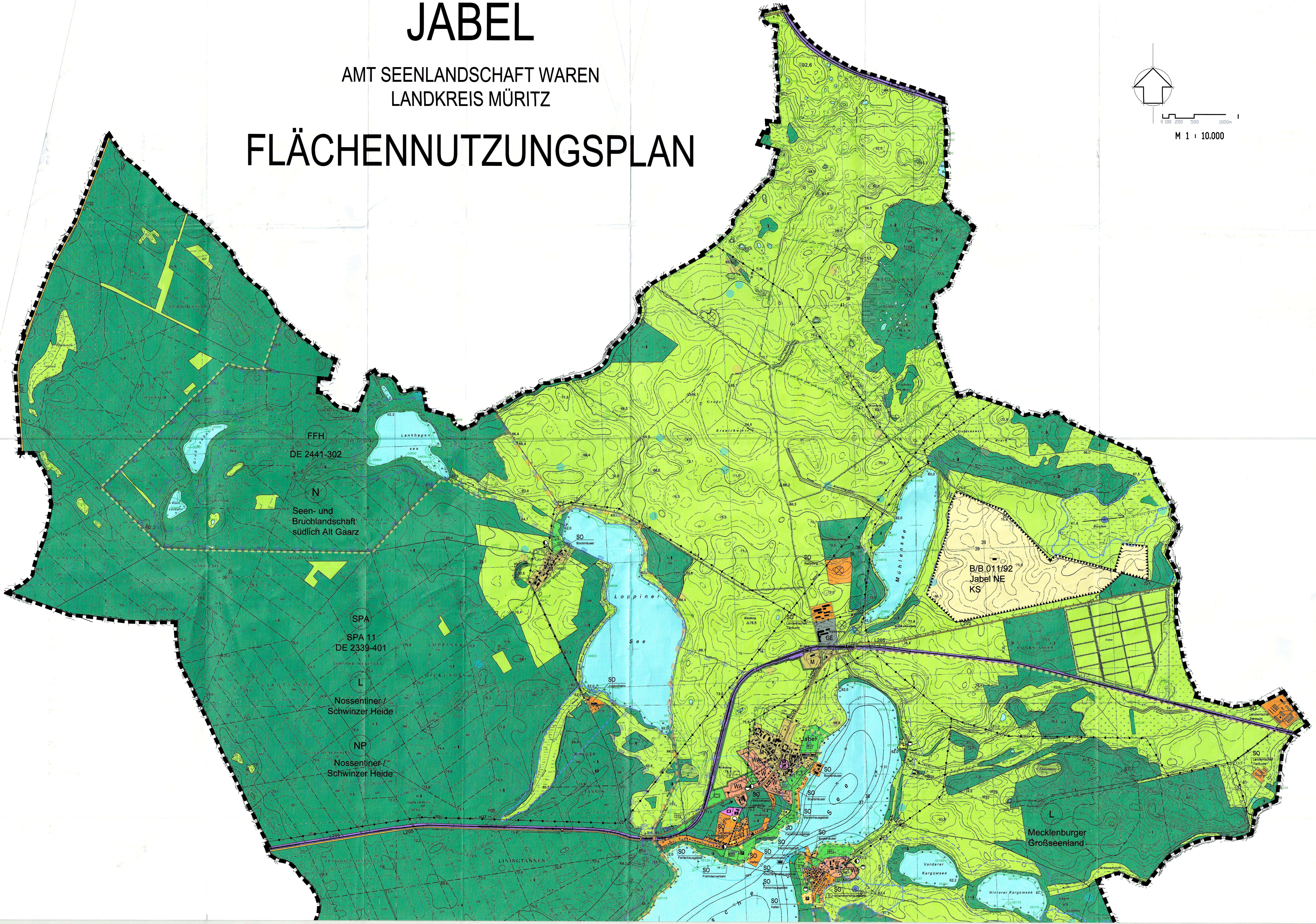

Zeichenerklärung

Planzeichen		Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung		§5 Abs.2 Nr.1 BauGB
W	Wohnbauflächen	
WA	allgemeine Wohngebiete	
M	Gemischte Bauflächen	
GE	Gewerbegebiete	
SO Landwirtschaft	Sonstige Sondergebiete, z.B. Landwirtschaft	
SO Wochenendhäuser	Sondergebiete, die der Erholung dienen, z.B. Wochenendhäuser	
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf		§5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	öffentliche Verwaltung	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung	
	sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, z.B. Kindergarten	
F	Feuerwehr	
	kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge		§5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, z.B. Kreisstraße L205	
	Bahnanlagen	
P	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, z.B. öffentliche Parkfläche	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie der Ablagerung		§5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Elektrizität, Trafostation	
	Wasser, Wasserwerk	
K	Abwasser, Kläranlage	
P	Abwasser, Pumpstation	
Hauptversorgungsleitungen		§5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Stromversorgung, oberirdisch	
	Abwasserentsorgung, unterirdisch	
Grünflächen		§5 Abs.2 Nr.5 BauGB
Ö	öffentliche Parkanlage	
P	private Parkanlage	
	Dauerkleingärten	
	Sportplatz	
	Spielplatz	
	Badeplatz	
Wasserflächen		§5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Wasserflächen	
Ü	Überschwemmungsgebiete / Polder	
Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen		§5 Abs.2 Nr.8 BauGB
	Flächen für die Gewinnungvon Bodenschätzen, z.B. Kiesabbau	
Flächen für die Landwirtschaft und für den Wald		§5 Abs.2 Nr.9 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für den Wald	
Flächen für Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft		§5 Abs.2 Nr.10 BauGB
	Abschirmung	
	Renaturierung	
Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts		§5 Abs.4 BauGB
N	Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, z.B. Naturschutzgebiet	
L	Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, z.B. Landschaftsschutzgebiet	
SPA	Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne der europäischen Richtlinien des Naturschutzrechtes, z.B. Vogelschutzgebiete	
FFH	Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne der europäischen Richtlinien des Naturschutzrechtes, z.B. FFH- Gebiete	
Sonstige Planzeichen		
00946	Gesetzlich geschützte Biotope, §20 LNatG M-V	
	Umgrenzung von Flächen die für den Abbau von Kies und Sand bestimmt sind, §5 Abs.2 Nr.8 BauGB	
	Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, §5 Abs.2 Nr.1 BauBG	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichsdes Flächennutzungsplanes,	
TSZ II	Trinkwasserschutzgebiet mit Bezeichnung der Schutzzone, z.B. TSZ II, §5 Abs.4 BauGB	
	Bodendenkmal nach §7 Abs. 3 DschG M-V,	
	Bodendenkmal nach §7 Abs. 2 DschG M-V,	
⊗	Altlasten verdächtige Standorte, §5 Abs.3 Nr.3	
	100 m Gewässerschutzstreifen, §19 LNatG M-V	

Verfahrensvermerke

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.11.1990.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Austellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 13.11.1990 bis 11.12.1990 erfolgt.
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 19.06.1992 beteiligt worden.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 08.12.1992 durchgeführt.
Die Gemeindevertretung hat am 17.02.2000 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.07.2000 zur Abgabe einer Stellungsnahme aufgefordert worden.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 06.07.2000 bis 07.08.2000 während folgender Zeiten: Mo u. Mi 8.45 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Di 8.45 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.15 Uhr, Do 8.45 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr, Fr 8.45 – 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, wurde am 27.06.2000 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Moltzow bekannt gemacht.
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.09.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Die Gemeindevertretung hat am 21.09.2005 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 11.10.2005 von der erneuten Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwuf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 12.10.2005 bis 18.11.2005 während folgender Zeiten: Mo u. Mi 8.45 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Di 8.45 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.15 Uhr, Do 8.45 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr, Fr 8.45 – 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.10.2005 im "Landkurier" ortsüblich bekannt gemacht.
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.04.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Die Gemeindevertretung hat am 18.04.2006 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen.

Jabel, den 19.04.2006

GEMEINDE JABEL 2 LANDKREIS MÜRITZ

Bürgermeister

Das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern hat mit Bescheid vom 07.07.06 Az.: VIII 230a - 512. 111-56024 den Flächennutzungsplan ~~mit Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ genehmigt.
~~Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.~~

Jabel, den 18.07.2006

GEMEINDE JABEL 2 LANDKREIS MÜRITZ

Bürgermeister

Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Jabel, den 18.07.2006

GEMEINDE JABEL 2 LANDKREIS MÜRITZ

Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 17.07.06 im Landkurier ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mithin am 18.07.06 wirksam.

Jabel, den 18.07.2006

GEMEINDE JABEL 2 LANDKREIS MÜRITZ

Bürgermeister

Übersichtskarte

M. 1 : 100.000

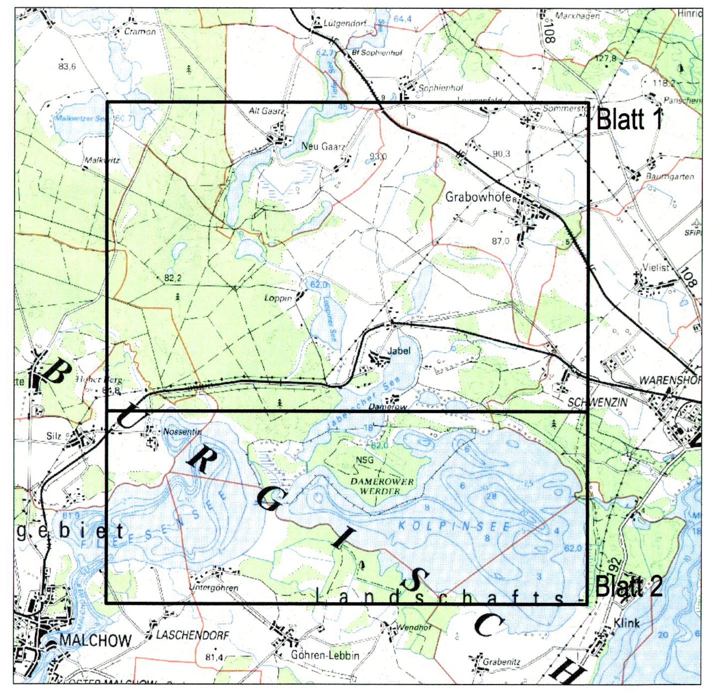

Bearbeitet: ingenieurgesellschaft nord
siegfried-marcus-straße 45 - 17192 waren (müritz)
postfach 3162 - 17183 waren (müritz)
fon 0 39 91 / 64 09-0 fax 0 39 91 / 64 09-10
ign waren

Waren (Müritz), den 18.04.2006

Jabel

Amt Seenlandschaft Waren
Landkreis Müritz

Flächennutzungsplan

Blatt 1